
Inhalt: Verordnung über Rettungswege für Behinderte (Behindertenrettungswege-Verordnung - BeRettVO)

Drucken

 [Erlass vom](#)

 [§ 1 Anwendungsbereich](#)

 [§ 2 Begriffsbestimmungen](#)

 [§ 3 Bemessung der Rettungswege](#)

 [§ 4 Erster Rettungsweg](#)

 [§ 5 Zweiter Rettungsweg](#)

 [§ 6 Rollstuhlplätze](#)

 [§ 7 Besondere Anforderungen an Rettungswege in Anlagen mit überdurchschnittlicher Nutzung durch Behinderte im Rollstuhl](#)

 [§ 8 Sicherheitsaufzüge](#)

 [§ 9 Wartezonen](#)

 [§ 10 Brandschutzordnung, Unterweisungen, Übungen](#)

 [§ 11 Zusätzliche Bauvorlagen](#)

 [§ 12 Inkrafttreten](#)

Vom 15. November 1996 (GVBl. Nr. 52 S. 500)

Auf Grund des § 76 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 1. Januar 1996 (GVBl. S.29) wird verordnet:

(Diese Verordnung ist gemäß der Richtlinie 831189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften notifiziert worden.)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Rettungswege in baulichen Anlagen im Sinne von § 51 Abs. 3 der Bauordnung für Berlin, insbesondere für Behinderte im Rollstuhl
 1. für die Rettung mittels fremder Hilfe bei durchschnittlicher Nutzung im Sinne von § 51 Abs. 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin;
 2. für die Selbstrettung bei überdurchschnittlicher Nutzung im Sinne von § 51 Abs. 3 Satz 1 der Bauordnung für Berlin. Zu dieser Nutzungskategorie gehören Einrichtungen der Alten- und Behindertenpflege (wie Pflegeheime und Abteilungen für erhöht Pflegebedürftige), Wohnstätten des betreuten Wohnens und Sonderschulen für Körperbehinderte, für geistig Behinderte, für Sehbehinderte und für Blinde. Für diese Einrichtungen sind bauliche und betriebliche Selbstrettungsmaßnahmen zur Rettung ohne fremde Hilfe vorzusehen. Das gilt auch für bauliche Anlagen, deren überdurchschnittliche Nutzung durch Behinderte vom Bauherrn geplant wird.
 - (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten zusätzlich zu Bau- und Betriebsvorschriften über Rettungswege, die in Vorschriften anderer Rechtsverordnungen zu baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art und Nutzung im Sinne von § 50 der Bauordnung für Berlin enthalten sind. Sie gehen diesen Vorschriften vor, soweit nichts anderes bestimmt ist.
 - (3) Weitergehende Anforderungen der Aufzugsverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie anderer Rechtsvorschriften außerhalb des Bauordnungsrechts bleiben unberührt.
-

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten die Begriffe

1. Rettungswege:
horizontale und vertikale Wege, die jede Stelle eines Gebäudes, welche von Behinderten im Rollstuhl genutzt wird, mit einem Ausgang ins Freie verbinden und der Rettung von behinderten Menschen sowie dem Löschangriff der Feuerwehr dienen; zu den Rettungswegen gehören Gänge und Platzreihen, Flure, Wartezonen, Treppenräume sowie alle Zu- und Ausgänge im Zuge von Rettungswegen;
 2. Wartezonen:
Flächen im Zuge von Rettungswegen, die innerhalb der Treppenräume, unmittelbar vor den Treppenräumen oder direkt vor Aufzügen liegen und die Anforderungen des § 9 erfüllen;
 3. Brandabschnitte:
abgeschlossene Bereiche in einer baulichen Anlage, die von anderen Bereichen derselben baulichen Anlage durch Brandwände oder andere Maßnahmen derart getrennt sind, daß die Ausbreitung von Feuer und Rauch über einen dieser Bereiche hinaus verhindert wird,
 4. behindertengerechte Aufzüge:
Aufzüge, die auch durch Blinde bedient werden können, zur Aufnahme von Rollstühlen geeignet und stufenlos von der öffentlichen Verkehrsfläche aus zu erreichen sind sowie stufenlos erreichbare Haltestellen in allen Geschossen mit Aufenthaltsräumen und in von Behinderten im Rollstuhl benutzbaren Ebenen haben;
 5. Aufzüge für die Rettung von Behinderten im Rollstuhl (Sicherheitsaufzüge):
behindertengerechte Aufzüge, die im Brandfall Behinderten - im Rollstuhl und schwer Gehbehinderten mit Gehhilfe die Selbstrettung ermöglichen und die Anforderungen des § 8 erfüllen,
 6. Feuerwehraufzüge:
spezielle Aufzüge, die den Sicherheitsanforderungen der Technischen Regeln für Aufzüge entsprechen und die für die schnelle Beförderung von Einsatzkräften der Feuerwehr einschließlich Gerät zur Brandbekämpfung sowie für Rettungsarbeiten im Brandfall bestimmt sind;
 7. durchschnittliche Nutzung durch Behinderte im Rollstuhl:
Nutzung von baulichen Anlagen durch Behinderte im Rollstuhl, wenn deren Anteil an den Nutzern der baulichen Anlage ihrem Anteil an der Bevölkerung entspricht;
 8. überdurchschnittliche Nutzung durch Behinderte im Rollstuhl:
Nutzung von baulichen Anlagen durch Behinderte im Rollstuhl, wenn deren Anteil an den Nutzern der baulichen Anlage größer ist als ihr Anteil an der Bevölkerung;
 9. Rollstuhlplätze:
Standflächen für Behinderte im Rollstuhl.
-

§ 3 Bemessung der Rettungswege

- (1) In baulichen Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen bestimmt sind, insbesondere Theater, Kinos, Sportstätten, Hörsäle, für die Bestuhlungspläne gemäß § 6 oder Besucherzahlen festgelegt sind, darf die Länge der horizontalen Rettungswege
 1. von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Raum,
 2. von jeder Stelle eines Flurs oder Foyers bis zur Tür der Wartezone oder des nächstgelegenen Brandabschnitts,
 3. vom Ausgang des Raumes bis zum Ausgang aus der baulichen Anlage ins Freie oder bis zur Tür des nächstgelegenen Brandabschnitts35 m nicht überschreiten, soweit gemäß Absatz 4 keine andere Regelung gilt,
- (2) In baulichen Anlagen, die ganz oder teilweise dem Verkauf von Waren dienen, insbesondere Verkaufsstätten (Geschäftshäuser, Läden), Ausstellungen, mit ständig wechselnder, nicht begrenzter Besucherzahl darf die Länge der horizontalen Rettungswege von jeder Stelle eines Geschosses, die von Behinderten genutzt wird, bis zur Tür der Wartezone oder zu einem Ausgang ins Freie 35 m nicht überschreiten.
- (3) Von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 können in baulichen Anlagen mit überwiegend gleichbleibendem Benutzerkreis, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Hochschulen, Vereinshäuser, Ausnahmen gestattet werden, wenn die betrieblichen Maßnahmen zur Rettung im Gefahrenfall nach § 10 die notwendige Gewissheit des Einsatzes fremder Hilfe geben.
- (4) Soweit in anderen Rechtsvorschriften kürzere Rettungswege vorgeschrieben sind, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Einschränkung, daß für die nach anderen Rechtsvorschriften geforderte Länge der Rettungswege Ausnahmen bis 20 v. H. Überschreitung gestattet werden können, wenn damit eine Verbesserung der Situation für die Behinderten erreicht wird und entsprechende Rettungsmaßnahmen getroffen werden. Längere Rettungswege nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Das gilt auch für den durch andere Regelungen begründeten längeren Weg bis zum Feuerwehraufzug.
- (5) Die lichte Breite der Rettungswege muß mindestens 1,50 m betragen. Ausgänge zu Fluren dürfen nicht breiter sein als die Flure und Treppen, zu denen sie führen. Ausnahmen bis 1,25 m Breite können bei einer Änderung im Sinne von § 51 Abs. 2 der Bauordnung für Berlin in bestehenden baulichen Anlagen zugelassen werden, wenn Ausweichstellen für Behinderte im Rollstuhl vorhanden sind.

- (6) Die für die Rollstuhlplätze erforderlichen Rettungswege müssen rollstuhlgeeignet hergestellt werden. Rettungswege für Behinderte im Rollstuhl, die ohne Begleitperson Versammlungsstätten mit Ausnahme von Gaststätten aufsuchen, sollen sich nicht mit Rettungswegen anderer Besucher kreuzen. Rettungswege für behindertengerecht zugängliche bauliche Anlagen müssen stufenlos sein, Höhenunterschiede sind durch Rampen zu überwinden, Die Rampen dürfen höchstens 6 v. H. geneigt sein und müssen auf beiden Seiten feste und griffsichere Handläufe haben. Sie müssen - zwischen den Handläufen und den Radabweisern gemessen - so breit wie die anschließenden Rettungswege, außerhalb des Gebäudes jedoch mindestens 1,20 m breit sein. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist eine waagerechte Fläche, alle 6 m ist eine weitere waagerechte Fläche anzuordnen. Die waagerechten Flächen müssen eine Länge von mindestens 1,20 m haben. Rampenlängen über 20 m sind nicht zulässig.
- (7) Bei der Änderung bestehender baulicher Anlagen sind im Ausnahmefall höchstens folgende Rampenneigungen zulässig, wenn dadurch die Rettungswege für Behinderte im Rollstuhl verbessert werden:
1. bis 10 cm Höhenunterschied = 20 v. H,
 2. bis 20 cm Höhenunterschied = 10 v. H.
 3. bis 52 cm Höhenunterschied = 7,5 v. H.
- (8) Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen durch einen einzigen Griff auch von Behinderten im Rollstuhl in voller Breite zu öffnen sein.
- (9) Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten. Der innere Handlauf am Treppenauge darf nicht unterbrochen sein. Die Treppen müssen Setzstufen haben.
-

§ 4 Erster Rettungsweg

- (1) Der nach § 15 Abs. 4 der Bauordnung für Berlin erforderliche erste Rettungsweg für Gebäude mit nur einem Brandabschnitt und durchschnittlicher Nutzung durch Behinderte im Rollstuhl muß unter der Voraussetzung fremder Hilfe gemäß § 51 Abs. 3 der Bauordnung für Berlin
1. bis zur Hochhausgrenze über eine notwendige Treppe,
 2. über 22 m bis 30 m Höhe (Fußbodenhöhe über der festgelegten Geländeoberfläche) über einen Sicherheitsaufzug oder einen Feuerwehraufzug,
 3. über 30 m bis 60 m Höhe über einen Feuerwehraufzug,
 4. über 60 m Höhe über einen Feuerwehraufzug, der nur über einen unmittelbar davor im freien Windstrom liegenden, offenen Gang zu erreichen ist oder dessen Vorraum einen Zugang zur Sicherheitsschleuse eines innenliegenden Sicherheitstreppenraumes hat,
- führen. Vor den als Rettungsweg vorgesehenen Treppen und Aufzügen müssen in allen Geschossen und Ebenen, die von Behinderten im Rollstuhl benutzt werden, Wartezonen angeordnet werden.
- (2) Der erste Rettungsweg für Gebäude mit mindestens zwei miteinander in derselben Ebene verbundenen Brandabschnitten und durchschnittlicher Nutzung durch Behinderte im Rollstuhl muß unter der Voraussetzung fremder Hilfe
1. bis zur Hochhausgrenze über einen behindertengerechten Aufzug oder eine notwendige Treppe in einem anderen Brandabschnitt,
 2. über 22 m bis 30 m Höhe über einen behindertengerechten Aufzug in einem anderen Brandabschnitt,
 3. über 30 m bis 60 m Höhe über einen behindertengerechten Aufzug in einem anderen Brandabschnitt oder über einen Feuerwehraufzug
- führen. Über 60 m Höhe gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 entsprechend.
- (3) Für unterirdische Geschosse gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß. Hierbei gilt die Rettung über notwendige Treppen nur im ersten unterirdischen Geschoß. Dies betrifft auch Rampen. Ab dem zweiten unterirdischen Geschoß muß die Rettung über entsprechende Aufzüge erfolgen.
-

§ 5 Zweiter Rettungsweg

- (1) Der nach § 15 Abs. 4 der Bauordnung für Berlin erforderliche zweite Rettungsweg für Gebäude mit nur einem Brandabschnitt und durchschnittlicher Nutzung durch Behinderte im Rollstuhl darf unter der Voraussetzung fremder Hilfe nach § 51 Abs. 3 der Bauordnung für Berlin bis zur Hochhausgrenze über eine Wartezone für eine weitere notwendige Treppe, soweit diese nach § 32 Abs. 2 oder § 50 Abs. 1 der Bauordnung für Berlin vorhanden sein muß, oder über Rettungsgerät der Feuerwehr führen, wenn nachgewiesen wird, daß die zu erwartende Anzahl von Behinderten im Rollstuhl aus der Wartezone innerhalb von 10 Minuten in Sicherheit gebracht werden kann.
 - (2) Für Gebäude mit Sicherheitsaufzug oder Feuerwehraufzug oder mit mindestens zwei miteinander in derselben Ebene verbundenen Brandabschnitten und durchschnittlicher Nutzung durch Behinderte im Rollstuhl ist der zweite Rettungsweg nicht erforderlich.
 - (3) Für unterirdische Geschosse gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.
-

§ 6 Rollstuhlplätze

In Versammlungsstätten müssen stufenlos erreichbare Rollstuhlplätze vorhanden sein. Die Rollstuhlplätze und der stufenlose Zugang sind durch dauerhafte Schilder zu kennzeichnen. Die Rollstuhlplätze dürfen keine geneigten Standflächen haben. Sie müssen mindestens 95 cm breit und 1,40 m tief sein. Gänge vor Rollstuhlplätzen müssen mindestens 1 m breit sein. Neben jedem Rollstuhlplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe ist ein Besucherplatz für eine Begleitperson anzuordnen. Rollstuhlplätze in Versammlungsstätten mit Ausnahme von Gaststätten sind im Bestuhlungsplan auszuweisen. Für Filmtheater, die weniger als 100 Besucher fassen, aber eine feste Bestuhlung erhalten sollen, sind mindestens zwei Rollstuhlplätze auszuweisen. Solange kein Bedarf für Behinderte im Rollstuhl besteht, können Rollstuhlplätze durch variable Bestuhlung genutzt werden.

§ 7 Besondere Anforderungen an Rettungswege in Anlagen mit überdurchschnittlicher Nutzung durch Behinderte im Rollstuhl

- (1) Abweichend von § 4 muß der erste Rettungsweg in Gebäuden mit überdurchschnittlicher Nutzung durch Behinderte im Rollstuhl und unter der Voraussetzung der Selbsthilfe
 1. bis 60 m Höhe mit einem Brandabschnitt über einen Sicherheitsaufzug, sofern kein Rettungsweg über Rampen zur Verfügung steht,
 2. bis 60 m Höhe mit zwei oder mehr miteinander verbundenen Brandabschnitten in mindestens zwei möglichst entgegengesetzt liegenden Brandabschnitten über einen behindertengerechten Aufzug in einem anderen Brandabschnittführen. In Gebäuden über 60 m Höhe muß der Rettungsweg immer über einen Sicherheitsaufzug, der nur über einen unmittelbar davor im freien Windstrom liegenden offenen Gang zu erreichen ist oder dessen Wartezone einen Zugang zur Sicherheitsschleuse eines innenliegenden Sicherheitstreppenraumes hat, führen. Vor allen Sicherheitsaufzügen nach Satz 1 Nr. 1 muß eine Wartezone angeordnet werden. Von der Wartezone muß eine unmittelbare Verbindung zu einer notwendigen Treppe bestehen. Auf den Anschluß an eine notwendige Treppe kann verzichtet werden, wenn die Wartezone im freien Windstrom liegt.
 - (2) Der zweite Rettungsweg ist in Gebäuden, die Sicherheitsaufzüge haben, nicht erforderlich. Er kann in Gebäuden mit zwei oder mehr miteinander verbundenen Brandabschnitten bis 60 m Höhe über einen behindertengerechten Aufzug in einem anderen Brandabschnitt führen, wenn in mindestens zwei möglichst entgegengesetzt liegenden Brandabschnitten Aufzüge vorhanden sind.
 - (3) Für bauliche Anlagen, die für eine überdurchschnittliche Nutzung durch Behinderte im Rollstuhl bestimmt sind, können Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gestattet werden, wenn es sich um Einrichtungen handelt, die von nicht mehr als 1 v. H. Behinderten im Rollstuhl genutzt werden und vorausgesetzt werden kann, daß in einem Gefahrenfall die Rettung der Behinderten mittels fremder Hilfe erfolgt. In Versammlungsstätten kann bei ebenerdigen Zugängen und Rettungswegen ein höherer Anteil Rollstuhlplätze für die Rettung mittels fremder Hilfe angeordnet werden. Satz 1 ist auf Sondereinrichtungen für Behinderte nicht anzuwenden.
 - (4) Die über die Mindestzahl hinausgehenden notwendigen Rettungswege für Behinderte im Rollstuhl in Gebäuden über 60 m Höhe sind in Abhängigkeit von den zu erwartenden Behindertenzahlen und einer Rettungszeit aus der Wartezone von 10 Minuten jeweils im Einzelfall zu ermitteln.
-

8 Sicherheitsaufzüge

(1) Sicherheitsaufzüge müssen eine Sicherheitsstromversorgung haben. Die Leitungen der Energieversorgung, der Aufzugssteuerung und der Telekommunikationseinrichtungen müssen bei einem Brand mindestens 60 Minuten funktionsfähig bleiben (Funktionserhalt). Die Aufzüge müssen eigene Fahrschächte mit massiven feuerbeständigen Wänden haben, dürfen in jedem Geschoß nur über Wartezonen zugänglich sein und müssen im Erdgeschoß über einen direkten oder gesicherten Ausgang ins Freie verfügen.

(2) Für Sicherheitsaufzüge ist die zugehörige Niederspannungs-Hauptverteilung in zwei Abschnitte aufzuteilen:

1. Abgänge, die im Brandfall im Betrieb bleiben müssen oder können,
2. Abgänge, die im Brandfall abgeschaltet werden müssen.

Bei mehreren Schaltern muß die Ausschaltung über Taster für alle Schalter gleichzeitig erfolgen. Die Niederspannungs-Hauptverteilung muß in einem Raum untergebracht sein, der feuerbeständig von anderen Räumen abgetrennt ist. Zugangstüren müssen feuerhemmend und selbstschließend sein. Von dieser Verteilung ist der Strom für jeden Aufzug getrennt einzuspeisen. Die Sicherheitsbeleuchtung für die Zugänge zu den Wartezonen ist ebenfalls anzuschließen. Soweit eine Sicherheitsstromversorgungsanlage über Aggregat vorhanden ist, sind auch die Aufzüge hieran anzuschließen. Satz 5 gilt auch für behindertengerechte Aufzüge in getrennten Brandabschnitten.

(3) Es muß sichergestellt sein, daß Sicherheitsaufzüge im Brandfall ausschließlich den Behinderten im Rollstuhl und schwer Gehbehinderten mit Gehhilfen für Rettungsfahrten zur Verfügung stehen. Die Behinderten müssen diese Aufzüge für Rettungsfahrten durch Betätigung von Notschaltern anfordern und steuern können. Die Notschalter sind mit Hinweisschildern für den Brandschutz mit der Beschriftung "Benutzung des Aufzuges nur durch Behinderte im Rollstuhl und schwer Gehbehinderte mit Gehhilfe" zu kennzeichnen. Andere Fahrbefehle oder Einwirkungen auf die Steuerung müssen nach Betätigung des Notschalters unwirksam werden, eine Blockierung des Aufzuges darf nicht mehr möglich sein. Ein blockierter Aufzug muß automatisch (optisch und akustisch) zur Freigabe für eine Rettungsfahrt angefordert werden können. Wird ein Sicherheitsaufzug zur 'Rettungsfahrt angefordert oder benutzt, so muß an jeder Zugangsstelle ein Schild mit der Beschriftung "Rettungsfahrt" aufleuchten. Im Aufzug befindliche Personen müssen eine Sprechverbindung zum Ausgang des Aufzuges im Erdgeschoß, zum Aufzugsmaschinenraum und zu einer ständig besetzten Stelle haben. Im Fahrkorb, an der Hauptzugangsstelle und im Aufzugsmaschinenraum muß an Anzeigeeinrichtungen erkennbar sein, in welchem Geschoß sich der Fahrkorb befindet.

§ 9 Wartezonen

- (1) Wartezonen in der Größe 1,40 m x 1,40 m für einen und von 1,10 m x 1,40 m für jeden weiteren Behinderten im Rollstuhl müssen entsprechend der zu erwartenden Anzahl Behinderter im Rollstuhl bemessen sein und diesen Behinderten bis zum Eintreffen fremder Hilfe oder der Feuerwehr etwa 10 Minuten Schutz vor Rauch aus dem davor liegenden Rettungsweg bieten.
 - (2) Als Vorräume ausgebildete Wartezonen müssen feuerbeständige Wände und Decken sowie Rauchschutztüren haben. Sie müssen eine unmittelbare Verbindung zu einer notwendigen Treppe, zur Sicherheitsschleuse eines innenliegenden Sicherheitstreppenraumes oder zu einem im freien Windstrom liegenden Balkon eines Sicherheitstreppenraumes, eines Sicherheitsaufzuges oder eines Feuerwehraufzuges haben.
 - (3) Zur Rauchfreihaltung der Vorräume müssen Fenster oder andere Öffnungen ins Freie mit einem wirksamen Öffnungsquerschnitt von 5 v. H. der Raumgrundfläche, mindestens jedoch 1 m vorhanden sein, die an höchster Stelle des Vorraumes anzuordnen und in einer für Rollstuhlfahrer erreichbaren Höhe ohne zusätzliche Hilfsmittel zu öffnen sind.
 - (4) Soweit in anderen Rechtsvorschriften und Regelungen Rauchabschnitte vorgesehen sind, gelten diese zugleich als Wartezone. Als Wartezone gelten auch der Vorraum von Feuerwehraufzügen und der Treppenraum notwendiger Treppen, soweit die vorstehenden Anforderungen erfüllt werden.
-

§ 10 Brandschutzordnung, Unterweisungen, Übungen

- (1) Für jede öffentlich zugängliche bauliche Anlage, für die Rettungswege für Behinderte zur Rettung mittels fremder Hilfe geplant werden, muß durch den Eigentümer oder dessen Beauftragten im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr eine Brandschutzordnung aufgestellt und durch Aushang an zentraler Stelle und in Form von Merkblättern bekannt gemacht werden. Den Betriebsangehörigen ist die Brandschutzordnung gegen Empfangsbestätigung zu übergeben. In der Brandschutzordnung sind die zur Rettung Behinderter, insbesondere Behinderter im Rollstuhl erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Dazu gehören insbesondere Hinweise
 1. zur Mitnahme von Behinderten aus dem Gefahrenbereich,
 2. auf Rettungswege,
 3. zum Verhalten im Brandfall,
 4. zur Brandmeldung,
 5. auf besondere Verhaltensregeln für Behinderte und Begleitpersonen, z. B. zum Schließen oder Öffnen von Türen, die für Behinderte im Rollstuhl ohne fremde Hilfe schwer zu benutzen sind,
 6. auf das Verbot, Rollstühle in Rettungswegen abzustellen,
 - (2) Die Betriebsangehörigen der für Behinderte im Rollstuhl zugänglichen baulichen Anlagen einschließlich der Lehr- und Ausbildungskräfte von Lehr- und Ausbildungsstätten sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten im Gefahrenfall und die Hilfeleistung für Behinderte im Rollstuhl zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Für Schulen sind die Lehrkräfte zu unterweisen, wann und in welcher Form Schüler in die Hilfeleistung einzubeziehen sind.
 - (3) Soweit Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 zugelassen werden, ist die Hilfeleistung für Behinderte im Rollstuhl in baulichen Anlagen mit überwiegend gleichbleibendem Benutzerkreis mindestens bei Beginn des Arbeitsverhältnisses oder der Schulzeit und danach mindestens alle zwei Jahre zu üben.
-

§ 11 Zusätzliche Bauvorlagen

Die Bauvorlagen müssen zusätzlich zu den in der Bauvorlagenverordnung - BauVorIV0 - in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Angaben besondere Angaben über bauliche und betriebliche Rettungsmaßnahmen enthalten, soweit diese nicht bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind. Dazu gehören folgende Angaben:

1. Darstellung der Rettungswege einschließlich ihres Verlaufs im Freien und der Bewegungsflächen der Feuerwehr,
 2. Nachweis, daß die Zeit von 10 Minuten für das Verlassen der Wartezone über Aufzüge oder Treppen mittels fremder Hilfe oder der Feuerwehr eingehalten wird,
 3. Ermittlung der Größe der Wartezone,
 4. Festlegung der Höchstzahl von gleichzeitig anwesenden Behinderten im Rollstuhl in Versammlungsstätten mit ebenerdigen Zugängen (im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2) in Abhängigkeit von der Rettungswegsituation,
 5. Anforderungen an Unterweisungen und Übungen im Sinne von § 10,
 6. Inhalt der Brandschutzordnung,
 7. Technische Rettungshilfen (wie zusammenklappbare Evakuierestühle) und
 8. Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen.
-

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den 15. November 1996

Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr
Jürgen Klemann
